S 4 EG 3/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Nordrhein-Westfalen Sozialgericht Sozialgericht Sozialgericht

Sachgebiet Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheit

en

Abteilung 4
Kategorie Urteil
Bemerkung -

Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 4 EG 3/01 Datum 08.10.2001

2. Instanz

Aktenzeichen -Datum -

3. Instanz

Datum -

Der Bescheid vom 19.02.2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.05.2001 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, Erziehungsgeld unter Zugrundelegung eines Antrages am 25.01.2001 nach Ma̸gabe der gesetzlichen Vorschriften für die Dauer von 24 Monaten zu zahlen. Die Beklagte trägt die Kosten der Klägerin.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der Klägerin Erziehungsgeld für 24 Monate in Höhe von 600,â∏ DM oder lediglich für 12 Monate in Höhe von 900,â∏ DM zu gewähren ist.

Die Klägerin erzieht das am 01.06.1995 geborene Kind E. sowie das am 12.03.1998 geborene Kind B. B. gebar sie in einer Drillingsgeburt. Sie hat einen Grad der Behinderung von 100. Die beiden anderen Drillinge verstarben kurz nach der Geburt. Am 15.01.2001 gebar die Klägerin das Kind C.

 $F\tilde{A}\frac{1}{4}r$ ihre ersten beiden Kinder hat die Kl \tilde{A} ¤gerin, die bisher keinen Beruf ausge $\tilde{A}\frac{1}{4}$ bt hatte, jeweils Erziehungsgeld f $\tilde{A}\frac{1}{4}r$ 2 Jahre in Anspruch genommen. In

dem Antrag auf Erziehungsgeld vom 25.01.2001 für das Kind C. kreuzte die Klägerin die Frage Nr. 60 zu den Angaben zur Höhe und zum Zeitraum für den Erziehungsgeld beantragt wird an: "Budgetfall für den 01. bis 12. Lebensmonat".

Mit Bescheid vom 19.02.2001 gew \tilde{A} ¤hrte die Beklagte der Kl \tilde{A} ¤gerin f \tilde{A} ¼r die Zeit vom 15.01.2001 bis zum 15.12.2001 Erziehungsgeld in H \tilde{A} ¶he von 900, \hat{a} \square \square DM monatlich (Budget).

Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin am 02.03.2001 Widerspruch. Sie trug vor, sie habe sich im Antrag vertan, sie wolle kein Budgetierung. Sie begehrt die Zahlung von Erziehungsgeld für 24 Monate in Höhe von 600,â□□ DM. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 18.05.2001 zurück. In ihrem Antrag vom 25.01.2001 habe die Klägerin sich nach Belehrung der Wahlmöglichkeit für das Budget-Erziehungsgeld entschieden. Diese Entscheidung sei für die volle Bezugsdauer verbindlich. Lediglich in Fällen besonderer Härte sei eine einmalige Ã□nderung möglich. Eine besondere Härte liege nicht vor.

Hiergegen richtet sich die am 18.06.2001 erhobene Klage. Die KlÃxgerin meint, aufgrund des Todes zweier Kinder und der schweren Be hinderung der Ã $\frac{1}{4}$ berlebenden Tochter aus der Drillingsschwanger schaft sei der Tatbestand einer besonderen famili $\tilde{A}x$ ren H $\tilde{A}x$ rte er f \tilde{A}^{1} /4llt. Unter dieser enormen seelischen Dauerbelastung, die zu langfristigen depressiven Verstimmungen und fortw $\tilde{A}x$ hrenden Ersch \tilde{A} xp fungszust $\tilde{A}x$ nden bei ihr gef \tilde{A}^{1} /4hrt h $\tilde{A}x$ tten, aber auch unter der reinen k \tilde{A} xprerlichen Belastung nach der Geburt des Kindes C. am 15.01.2001, sei ihr ein Fehler beim Ausf \tilde{A}^{1} /4llen des Antrages auf Er ziehungsgeld unterlaufen, der schwerwiegende Folgen habe. Durch diese Belastungen sei sie bei der Erledigung der notwendigen For malit $\tilde{A}x$ ten beeintr $\tilde{A}x$ chtigt gewesen. Sie habe nie beabsichtigt, nach 12 Monaten bereits einen Beruf auszu $\tilde{A}x$ 4ben, daher habe sie auch nicht 900, \hat{A} DM f $\tilde{A}x$ 12 Monate ankreuzen wollen. Eine Berufst $\tilde{A}x$ 13 keit sei ihr aufgrund der Erziehung von drei Kindern, wovon eines zu 100 Prozent behindert sei, nicht m \tilde{A} 9glich.

Die KlĤgerin beantragt,

den Bescheid vom 19.02.2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.05.2001 aufzuheben und Erziehungsgeld fÃ⅓r 24 Monate a 600,â∏ DM ausgehend von einem Antrag am 25.01.2001 nach MaÃ∏gabe der gesetzlichen Vorschriften zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, eine besondere $H\tilde{A}$ xrte im Sinne des \hat{A} § 5 Abs. 1 Satz 4, 2. Halbsatz i. V. m. 1 Abs. 5 BerzGG liege nicht vor, da die von der Kl \tilde{A} xgerin angegebenen Gr \tilde{A} 4nde (Krankheit, Tod zweier Kinder im Jahre 1998) bei der Antragstellung im Januar 2001 bereits bekannt gewesen seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte, der Gegenstand der mýndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulĤssige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig im Sinne des § 54 Abs. 2 SGB. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Erziehungsgeld für die Dauer von 24 Monaten gemäÃ□ § 5 Abs. 1 BerzGG. Danach beträgt das monatliche Erziehungsgeld bei einer beantragten Zahlung für längstens bis zur Vollendung des

- 1. 12. Lebensmonats 900,â□□ DM (Budget)
- 2. 24. Lebensmonats 600,â□□ DM.

Die Entscheidung des Antragstellers f \tilde{A}^{1}_{4} r das Erziehungsgeld nach Nr. 1 oder 2 ist f \tilde{A}^{1}_{4} r die volle Bezugsdauer verbindlich; in F \tilde{A} xllen besonderer H \tilde{A} xrte (\hat{A} § 1 Abs. 5 BerzGG) ist eine einmalige \tilde{A} nderung m \tilde{A} 9glich. Entscheidet er sich nicht, gilt gem \tilde{A} x \tilde{A} 0 A§ 5 Abs. 1 S. 5 BerzGG die Regelung nach Nr. 2.

Die KlĤgerin hat keine wirksame Enscheidung nach § 5 Abs. 1 S. 4 BerzGG getroffen, so dass ihr gemĤÄ□ § 5 Abs. 1 S. 5 BerzGG Erzie hungsgeld für 24 Monate in Höhe von 600,â□□ DM zu gewĤhren ist. Eine wirksame Entscheidung nach § 5 Abs. 1 S. 4 BerzGG liegt nicht vor, denn die Klägerin hat ihre Erklärung im Antrag vom 25.01.2001 entsprechend § 119 BGB angefochten und damit mit rückwirkender Kraft vernichtet. Die bürgerlich rechtlichen Regelungen über die Anfechtung von Willenserklärungen gemäÃ□ § 119 BGB sind entsprechend anzuwenden. Denn die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbu ches über die Anfechtung von Willenserklärungen sind nur eine auf das Privatrecht zugeschnittene spezielle Ausgestaltung eines allgemeinen Gesetzesgedankens des Inhalts, dass bestimmte Situationen auf seiten des Erklärenden im Zeitpunkt der Abgabe der Willenser klärung zu einer Annullierung der durch diese hervorgerufenen Rechtswirkungen berechtigen müssen (vgl. auch Wolff, Verwaltungs recht, 8. Auflage, § 44 III a; Krasney in Kasseler Kommentar § 18 SGB X Rdnr. 8 m.w.N.).

Die Entscheidung über die Dauer des Erziehungsgeldes ist eine ein seitige empfangsbedürftige Willenserklärung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 S. 4 BerzGG. Die Wortwahl "Entscheidung" beinhaltet, dass von dem Antragsteller eine willensgesteuerte überdachte Handlung vorausgesetzt wird. Ein bloÃ□es "Ankreuzen" genügt gerade nicht. Auch dem Sinn und Zweck des § 5 Abs. 1 S. 4 BerzGG ist zu entnehmen, dass diese "Entscheidung" als Willenserklärung anfechtbar ist. § 5 Abs. 1 BerzGG sollt den Eltern ein alternatives neues Angebot als familienpolitische Alternative einräumen. Die Vorschrift dient der pragmatischen Vereinbarung von Familie und Beruf. Durch die Verbindlichkeit soll der Verwaltungsaufwand von vorneherein gering bleiben (vgl. BT-Drucks. 14/3118). Dieses neue Angebot und Wahlrecht setzt ein willensgesteuertes Handeln voraus. Es besteht kein Interesse

daran, Eltern an irrt \tilde{A}^{1} /4mlich abgegebenen Erkl \tilde{A} ¤rungen festzuhalten, da sie dann gerade die ihnen nach dem Gesetz einge r \tilde{A} ¤umten M \tilde{A} ¶glichkeiten nicht nutzen k \tilde{A} ¶nnen. Zudem ist der Verwaltungsaufwand, der erforderlich ist, um eine aufgrund Irrtums zustande gekommene Erkl \tilde{A} ¤rung zu berichtigen, gering. Die Beklagte m \tilde{A}^{1} /4 \tilde{A} [te lediglich wenige Eingaben korrigieren und einen neuen Bescheid ausdrucken und versenden.

Aus der entsprechenden Anwendung des § 119 BGB ergibt sich, dass die Entscheidung ýber die Dauer des Erziehungsgeldes anfechtbar ist, wenn der Antragsteller bei Abgabe dieser ErklĤrung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine ErklĤrung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte und anzunehmen ist, dass er bei Kenntnis der Sachlage und bei verstĤndiger Würdigung des Falles diese ErklĤrung nicht abgegeben haben wýrde. Die KlĤgerin unterlag einem derartigen Irrtum beim Ankreuzen des KAxstens," Budgetfall fA¼r den 1. bis 12. Monat", zur Frage Nr. 60 in dem Erziehungsgeldantrag zu Angaben zur HĶhe und zum Zeitraum, für den Erziehungsgeld beantragt wird. Die Klägerin hat glaubhaft dargelegt, dass sie zu keinem Zeitpunkt nur 12 Monate Erziehungsgeld beziehen wollte. Sie hat einen Fehler gemacht und sich beim Ankreuzen vertan. Sie fühlte sich beim Ankreuzen des Antrages kurz nach der Geburt ihres Kindes gesundheitlich beeintrÄxchtigt. Die KlÄxgerin hÄxtte sich bei Kenntnis der Sachlage und bei verstĤndiger Würdigung des Falles nicht für das 12-monatige Erziehungsgeld entschieden. Dies ergibt sich ferner daraus, dass sie auch bei der Erziehung ihrer beider Ĥlte ren Kinder jeweils das zwei-jĤhrige Erziehungsgeld in Anspruch nahm. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sie nach Geburt ihres dritten Kindes nunmehr bereits nach 12 Monaten eine Berufs tÄxtigkeit aufnehmen wollte, zumal sie bisher keinen Beruf ausgeübt hatte. Dies gilt insbesondere, weil die KlĤgerin auch fļr die Erziehung eines Kindes mit einem Grad der Behinderung von 100 verantwortlich ist.

Die Klägerin hat ihren Irrtum sofort nach Erhalt des Bescheides vom 19.02.2001 erkannt und rechtzeitig mit dem Widerspruch von 02.03.2001 geltend gemacht. Durch die Anfechtung wird die Entscheidung der Klägerin fýr ein Erziehungsgeld fýr 12 Monate in Höhe von 900,â \square DM rýckwirkend vernichtet. GemäÃ \square § 5 Abs. 1 S. 5 iVm. S. 1 Nr. 2 BerzGG ist das Erziehungsgeld fýr 24 Monate in Höhe von 600,â \square DM nach MaÃ \square gabe der gesetzlichen Vorschriften zu gewähren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Erstellt am: 10.08.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024